

Rahmenbedingungen der SD Worx zur Vergabe von Unteraufträgen

Stand: März 2019

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Unterauftragnehmer wird im Auftrag des Unterauftraggebers für dessen Kunden tätig.
- (2) Mit dem Abschluss der Einzelverträge (Vertragschein und/oder Bestellungen) werden jeweils in nachstehend angegebener Rangordnung Vertragsbestandteile:
 1. der jeweilige Einzelvertrag,
 2. diese Rahmenbedingungen zur Vergabe von Unteraufträgen,
 3. die QM-Dokumentation des Unterauftraggebers.
- (3) Folgende Bestimmungen werden für jeden Unterauftrag in einem Einzelvertrag gesondert vereinbart:
 - Vertragsgegenstand,
 - Leistungen des Unterauftragnehmers und des Unterauftraggebers,
 - die jeweiligen Termine (Beginn und Dauer der Tätigkeit),
 - Art und Höhe der Vergütung,
 - der Einsatzort,
 - der (Unterauftraggeber-) Projektleiter,
 - die jeweils geltenden Regelungen des Qualitätsmanagements (QM)
 - sonstige auftragspezifische Vertragsbestandteile.
- (2) Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, die Interessen des Unterauftraggebers gegenüber dessen Kunden nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen. Er hat das Recht, für Dritte tätig zu werden, soweit er dadurch seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Unterauftraggeber nicht verletzt.
- (3) Der Unterauftragnehmer ist nicht berechtigt, über Auftragsumfang oder Vergütungen mit dem Kunden des Unterauftraggebers zu verhandeln oder Vergütungen entgegenzunehmen, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen oder mit diesem zusammenhängen.
- (4) Terminabsprachen zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Projektleiter des Unterauftraggebers erfolgen nach Möglichkeit einen Monat im Voraus. Können der Unterauftragnehmer oder seine Beauftragten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Unterauftraggeber aus dringenden persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht nachkommen, so ist der Unterauftraggeber hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 2 Einsatzbedingungen

- (1) Der Unterauftragnehmer erledigt die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Der Unterauftragnehmer kann Zeit und Ort der jeweils geschuldeten Leistung frei bestimmen, soweit sich aus den Erfordernissen der konkreten Aufgabenstellung im Rahmen des den Gegenstand der Tätigkeit bildenden Projekts nicht zwingend anderes ergibt. Er hat sich mit dem Unterauftraggeber und gegebenenfalls mit den zuständigen Personen des Kunden des Unterauftraggebers im Rahmen der Projektorganisation über die Art und Weise sowie Zeit und Ort der Leistungserbringung abzustimmen.

§ 3 Informationspflicht

Der Unterauftragnehmer informiert den Projektleiter des Unterauftraggebers im Sinne eines geordneten Projektmanagements in regelmäßigen Abständen, auf Aufforderung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen unverzüglich, schriftlich über den Stand der Arbeiten und über die jeweils verbleibenden Aufgaben.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Unterauftraggeber schuldet die im Einzelvertrag näher bezeichnete Vergütung. Die Vergütung ist zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen. Die erbrachte Leistung ist einzeln nachzuweisen, falls nicht Abweichendes vereinbart ist.

- (2) Die Vergütung des Unterauftragnehmers wird nicht fällig, solange und soweit der Kunde die Leistungen des Unterauftragnehmers dem Unterauftraggeber gegenüber wegen Mängeln nicht anerkannt und bezahlt hat. Der Unterauftraggeber ist berechtigt, die Vergütung des Unterauftragnehmers ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis der Unterauftragnehmer dem Unterauftraggeber ein vom Unterauftragnehmer unterschriebenes Exemplar des jeweiligen Einzelvertrags überlassen hat.
- (3) Reisezeiten und Spesen werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, im Einzelvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.
- (4) Der Unterauftragnehmer stellt dem Unterauftraggeber monatliche Rechnungen über die fällige Vergütung.

§ 5 Leistungstermine und -fristen

Vereinbarte Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich sind insbesondere die Leistungstermine und -fristen, die der Unterauftraggeber mit dem Kunden vereinbart hat, soweit sie dem Unterauftragnehmer bekannt sind und von seinen Leistungen die Einhaltung der Leistungstermine und -fristen gegenüber dem Kunden abhängt.

§ 6 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unterauftraggebers oder von Kunden des Unterauftraggebers, zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhält, strenges Stillschweigen zu bewahren, solange diese nicht ohne sein Zutun öffentlich bekannt geworden sind. Auf Wunsch des Unterauftraggebers wird der Unterauftragnehmer von seinen Mitarbeitern eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben lassen und diese dem Unterauftraggeber vorlegen.
- (2) Der Unterauftraggeber verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unterauftragnehmers, zu denen der Unterauftraggeber Zugang erhält, strenges Stillschweigen zu bewahren, solange diese nicht ohne sein Zutun öffentlich bekannt geworden sind.

- (3) Sollte sich der Unterauftragnehmer im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit der Verarbeitung geschützter personenbezogener Daten beschäftigen, so ist es ihm untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß §5 BDSG kann verlangt werden.
- (4) Die vorgenannten Pflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 7 Arbeitsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Tätigkeit des Unterauftragnehmers für den Unterauftraggeber, insbesondere Programme, sowohl im Objektcode als auch im Quellcode, Aufzeichnungen, Berechnungen, stehen ausschließlich dem Unterauftraggeber zu. Dies gilt auch für nicht auf den jeweiligen Einzelvertrag zurückzuführende Ergebnisse, sofern sie mit den Geschäftsvorhaben des Unterauftraggebers zusammenhängen oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Unterauftraggebers oder für den Unterauftraggeber beruhen.
- (2) Für alle unter das Urheberrecht fallenden Arbeitsergebnisse, die aus der Tätigkeit für den Unterauftraggeber entstanden sind, räumt der Unterauftragnehmer dem Unterauftraggeber ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Der Unterauftraggeber nimmt diese Übertragung hiermit an. Dieses Recht umfasst auch die Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verwertung der Arbeitsergebnisse. Der Unterauftraggeber ist ferner ohne gesonderte Zustimmung für den Einzelfall befugt, dieses Recht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (3) Alle Ansprüche des Unterauftragnehmers für die Übertragung der Rechte auf den Unterauftraggeber sind durch die Vergütung abgegolten.
- (4) Diese Vereinbarung behält auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Gültigkeit.

§ 8 Kundenschutz

- (1) Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Einzelvertrags und für die Dauer von einem Jahr danach weder im eigenen Namen noch im Namen Dritter direkt oder indirekt bei den Kunden des Unterauftraggebers, in deren Projekten er eingesetzt war, tätig zu werden. Bei Kunden mit mehr als vier räumlich voneinander getrennten Standorten gilt die Verpflichtung des Unterauftragnehmers nach Satz 1 nur für diejenigen Standorte, an denen der Unterauftragnehmer eingesetzt war oder die dem Unterauftraggeber einen Auftrag erteilt, an dessen Erfüllung der Unterauftragnehmer für den Unterauftraggeber mitwirkt.

Von solchen Standorten des Kunden darf der Unterauftragnehmer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 weder Aufträge annehmen, noch darf er für solche Standorte Leistungen erbringen.

- (2) Verstößt der Unterauftragnehmer gegen Absatz (1), so kann der Unterauftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 75 Prozent der Vergütung verlangen, die der Unterauftragnehmer vom Kunden für die gegen die Kundenschutzbestimmung verstoßende Tätigkeit zu beanspruchen hat, mindestens jedoch die im Einzelvertrag mit dem Unterauftraggeber vereinbarte Vertragsstrafe. Neben der Vertragsstrafe kann der Unterauftraggeber vom Unterauftragnehmer den Ersatz des aus dem Verstoß gegen Absatz (1) entstehenden Schadens sowie die Unterlassung des Verstoßes verlangen.

§ 9 Gewährleistung und Verjährung

- (1) Weist eine Leistung des Unterauftragnehmers nach einem Einzelvertrag Mangel auf, kann der Unterauftraggeber nach seiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung verlangen, es sei denn, dass die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung aus objektiv nachvollziehbaren Gründen für den Unterauftraggeber kein Interesse mehr hat. Hat der Unterauftraggeber dem Unterauftragnehmer nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt oder schlägt ein Nachbesserungsversuch, eine Ersatzlieferung oder Ersatzleistung fehl, stehen dem Unterauftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

- (2) Mängelrügen sollen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen übermittelt werden.
- (3) Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Unterauftraggebers gegen den Unterauftragnehmer endet nicht, bevor die entsprechende Frist für Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber dem Unterauftraggeber aufgrund von Mängeln der vom Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen endet. Der Unterauftraggeber wird den Unterauftragnehmer über die mit dem Kunden vereinbarten und jeweils aktuell geltenden Gewährleistungsfristen unterrichten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Unterauftragnehmer haftet gegenüber dem Unterauftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wird die Haftung gegenüber dem Unterauftraggeber von Dritten, insbesondere von seinen Kunden, in Anspruch genommen und haben die Ansprüche der Dritten ihre Ursache in Handlungen oder Unterlassungen des Unterauftragnehmers, so hat der Unterauftragnehmer den Unterauftraggeber insoweit freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Folgeschäden, insbesondere Gehalts- und Rechtsanwaltskosten.

§ 11 Dauer und Kündigung von Einzelverträgen

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrags durch beide Parteien zustande. Der Unterauftraggeber hat das Recht, Einzelverträge vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Vertrag mit dem Kunden des Unterauftraggebers, auf den sich der Einzelvertrag mit dem Unterauftragnehmer bezieht, vorzeitig beendet wird, es sei denn, der Unterauftraggeber hat die Beendigung des Vertrags mit dem Kunden zu vertreten. Die Kündigung erfolgt auf den Zeitpunkt, in dem der Vertrag mit dem Kunden endet. Der Unterauftraggeber ist verpflichtet, den Unterauftragnehmer unverzüglich über die vorzeitige Beendigung des Vertrags mit dem Kunden zu informieren.

§ 12 Mindestlohn

- (1) Der Unterauftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten. Der Unterauftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer das Mindestlohngesetz ebenfalls einhalten und dass diese entsprechende Verpflichtungen ihrerseits bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer vereinbaren.
- (2) Weiterhin stellt der Unterauftragnehmer SD Worx bzw. andere SD Worx Konzerngesellschaften, die ggf. unter dem Vertrag Leistungen beziehen, für jeden Fall eines Verstoßes gegen das vorgenannte Gesetz durch den Unterauftragnehmer oder dessen Nachunternehmer oder weiteren Nachunternehmern von Ersatzansprüchen Dritter oder von der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG vollständig und rechtsverbindlich frei.
- (3) Kommt der Unterauftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die SD Worx als Auftraggeber nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG wie ein Bürge haftet, schuldhaft nicht nach oder wirkt er gegenüber seinen Nachunternehmern nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hin, hat er SD Worx den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Der Unterauftragnehmer ist verpflichtet, SD Worx die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestlohn auf Verlangen von SD Worx durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumente nach § 17 MiLoG insbesondere vollständige Lohn- und Arbeitszeitnachweise – auch über Lohnanteile, die im Ausland bezahlt werden – für die vom Unterauftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter) nachzuweisen. Der Unterauftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen bei seinen Nachunternehmern durchzuführen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main vereinbart, wenn der Unterauftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (3) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Unterauftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980) Anwendung.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, unwirksame Vorschriften, soweit rechtlich zulässig, durch wirtschaftlich gleichwertige Vorschriften zu ersetzen.